

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

§ 22 StVZO;

- Beschreibung der Auflagen für Rad-/Reifenkombinationen bei Sonderrädern

Frage- oder Problemstellung:

Bei der Erstellung von Prüfberichten im Zuge der Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen für Sonderräder werden Auflagen verwendet, die nicht eindeutig sind.

Beispiel:

„Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlags oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination herzustellen.“

Ergebnis:

Diese und ähnliche Formulierungen bedeuten, dass innerhalb der möglichen und zulässigen Toleranzkette von Fahrzeug und Rad/Reifenkombination nicht in jedem Fall die Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination gewährleistet ist.

Werden Fahrzeuge durch den nachträglichen Ein- oder Anbau von Fahrzeugteilen - hier Sonderräder - verändert, sind fahrzeugseitige Toleranzen vom Fahrzeugteilehersteller als gegeben hinzunehmen. D. h., dass sich der Fahrzeugteilehersteller (Ausnahmen: Normteile o. ä.) auf die am Fahrzeug vorhandenen Toleranzen einstellen muss. Im Falle von Rad/Reifenkombinationen bedeutet dies u. a., dass die Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination am Fahrzeug nicht nur mit bestimmten Fabrikaten, oder dem Fabrikat, das innerhalb einer Reifengröße am Markt das Größtmaß aufweist, festgestellt werden kann. Vielmehr ist vom zulässigen Größtmaß nach ETRTO auszugehen.

Werden in Prüfberichten keine eindeutigen Auflagen hinsichtlich der Freigängigkeit verwendet, können sich nachgenannte Folgen ergeben:

- Es werden Reifen mit geringeren Toleranzen präferiert, was aufgrund der Aufhebung der Reifenfabrikatsbindung nicht toleriert werden kann.
- Bei späterem Fabrikatswechsel besteht die Möglichkeit, dass keine hinreichende Freigängigkeit mehr erreicht wird. Dies zu beurteilen bzw. entsprechend zu korrigieren liegt dann in den Händen des Halters, was nicht hinnehmbar ist.
- Die Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte bei den Ein- oder Anbauabnahmen kann nicht gewährleistet werden.

Im Verfahren der Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen für Sonderräder wird deshalb in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen festgelegt, dass Auflagen ab sofort eindeutige Aussagen enthalten müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Grundsätze der Norm EN 45001 für die Erstellung von Prüfberichten verwiesen.

Flensburg, 16.07.2002
412-130